



Statuten

Volleyball TV Fäsenstaub

Gründungsjahr 1935

Alle Stellen und Personen werden in der männlichen Form bezeichnet.
Diese Bezeichnung betreffen Männer und Frauen

Art. 1 Name - Sitz - Haftung

1.1 Name

Volleyball TV Fäsenstaub ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Schaffhausen

1.3 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Vereinsversammlung festgesetzt.

Art. 2 Leitbild

Volleyball TV Fäsenstaub setzt sich zum Ziel

- bei seinen Mitgliedern die Freude am Turnen zu erhalten
- an Wettkämpfen teilzunehmen
- Kameradschaft zu pflegen

Art. 3 Mitgliedschaft

Volleyball TV Fäsenstaub ist Mitglied des Schaffhauser Turnverbandes (SHTV) und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Art. 4 Mitglieder

4.1 Volleyball TV Fäsenstaub besteht aus

- Aktivmitgliedern

Als Aktivmitglieder können Frauen und Männer ab dem 18. Lebensjahr aufgenommen werden.

- Passivmitgliedern

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die die Interessen des Vereins unterstützen und jährlich einen von der Vereinsversammlung festgelegten Betrag leisten.

- Ehrenmitgliedern

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besonderer Verdienste und Anerkennung im Dienste des Volleyball TV Fäsenstaub erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung

4.2 Austritt

Austritte sind dem Vorstand schriftlich zum Ende des Kalenderjahres einzureichen. Das laufende Jahr ist noch beitragspflichtig. Ein Wiedereintritt ist möglich.

4.3 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber Volleyball TV Fäsenstaub nicht erfüllen, oder die Vereinsinteressen schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anzufechten, worauf der endgültige Entscheid von der Vereinsversammlung zu treffen ist.

Art. 5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich

- die Statuten einzuhalten;
- die Turnstunden nach Möglichkeit zu besuchen;
- den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten;
- zum Beitritt zur Sportversicherungskasse (SVK) des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und zur Zahlung des Versicherungsbeitrages;
- zum Besuch der Vereinsversammlung (Mitgliederkategorie Aktive); im Verhinderungsfalle ist eine schriftliche oder telefonische Entschuldigung an den Vorstand zu richten.
- Die Mitgliederkategorien Ehrenmitglieder und Passive sind berechtigt an der Vereinsversammlung teilzunehmen.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Volleyball TV Fäsenstaub sind:

- die ordentliche Vereinsversammlung
- die ausserordentliche Vereinsversammlung
- der Turnstand
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 7 Generalversammlung

7.1 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähig.

Die Einladung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden, wenn

- der Vorstand es für nötig erachtet;
- 1/5 aller Stimmberechtigten es durch schriftlichen Antrag verlangen.

7.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind Vorstands-, Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

7.3 Zuständigkeit

Die ordentliche Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Appell und Wahl der Stimmentzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
 - Präsident
 - Leiter
- Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Mutationen
- Wahlen des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Ehrungen, Auszeichnungen
- Jahresprogramm
- Anträge
- Verschiedenes

7.4 Wahl- und Abstimmungsmodus

Für folgende Fälle ist für einen gültigen Beschluss die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig:

- Änderung und Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Über Anträge und Sachgeschäfte wird mit relativem Mehr entschieden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen werden durchgeführt, wenn das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder wenn sich um eine Stelle mehrere Kandidaten bewerben.

Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium Stichentscheid.

Die Mehrheiten werden wie folgt definiert:

- Absolutes Mehr: Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
- Relatives Mehr: Mehrheit der gültigen Stimmen

7.5 Anträge

- Die Vereinsversammlung kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln
- Anträge und Wahlvorschläge sind dem Vorstand 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

7.6 Protokoll

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt; dieses ist von Protokollführer und Präsidium zu unterzeichnen.

Art. 8 Vorstand

8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Leiter
- Aktuar
- Beisitzer

Rücktritte (Vorstand) sind mindestens sechs Monate vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

8.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- vertritt den Verein;
- beruft die Vereinsversammlung ein und leitet sie;
- führt die an der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse aus. In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- überwacht die Einhaltung der Statuten;
- verwaltet die Finanzen
- erstellt und überwacht das Budget

Art. 9 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Revisoren.

Art. 10 Finanzen

10.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr wird durch den Vorstand des Volleyball TV Fäsenstaub festgelegt.

10.2 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen und Anlässen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Spenden

10.3 Ausgaben

Die Ausgaben setzen sich hauptsächlich zusammen aus

- Verbandsbeiträgen, Versicherungen, Zeitungsabonnementen
- Leiterentschädigungen
- Anschaffungen von Turnmaterial
- Beiträge an Kursbesuche
- Verwaltungskosten
- Ehrengaben

10.4. Kreditrahmen

Der freie Kredit des Vorstandes wird im Jahresbudget festgesetzt.

Art. 11 Schlussbestimmungen

11.1 Auflösung

Die Auflösung des Volleyball TV Fäsenstaub kann nur durch 2/3 Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und das Inventar auf die aktiv-; Turnenden aufgeteilt.

11.2 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Statuten des SHTV und die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 60 ff ZGB)

11.3 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 17. Februar 2012 *der GV* genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den Schaffhauser Turnverband in Kraft.

Ort, Datum

Volleyball TV Fäsenstaub

Präsidium:

Aktuar:

.....

.....

Ort, Datum

Schaffhauser Turnverband

Präsidium:

Sekretariat:

Name, Vorname

Name, Vorname

.....

.....

Revision der Statuten am 21.02.2015

-Neues Logo Volleyball TV Fäsenstaub
-ersetzt Statuten vom 06.02.2012